

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 8/2019

Bauleitplanung der Stadt Stadtallendorf;

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Östlich der Neckarstraße“ in der Kernstadt

Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung liegt im Zeitraum vom

Montag den 11.03.2019 bis einschließlich Freitag den 12.04.2019

während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf, Fachbereich IV - Bauen, Umwelt und Grundstücksangelegenheiten, Zimmer 2.66, öffentlich aus; die Unterlagen werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Anregungen können während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Entwurfsunterlagen können außerdem auf der Homepage der Stadt Stadtallendorf unter der Internetadresse www.stadtallendorf.de eingesehen und heruntergeladen werden

Gem. § 3 Abs. 2, Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

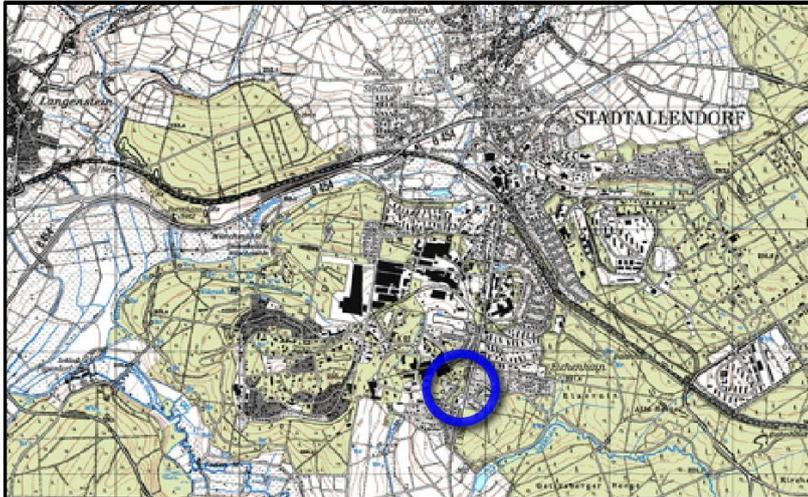
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Süden der Kernstadt zwischen der Niederkleiner Straße im Osten und der Neckarstraße im Westen. Im Norden wird das Gebiet durch die Moselstraße begrenzt im Süden durch die Rheinstraße.

Das Ziel der Änderung des Bebauungsplans besteht darin, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben zu konkretisieren. Es ist beabsichtigt, im eingeschränkten Gewerbegebiet Nutzungen, die die städtebauliche Qualität negativ beeinträchtigen können, wie Vergnügungsstätten, Spielhallen, Wettbüros bordellartige Betriebe und Sexshops auszuschließen.

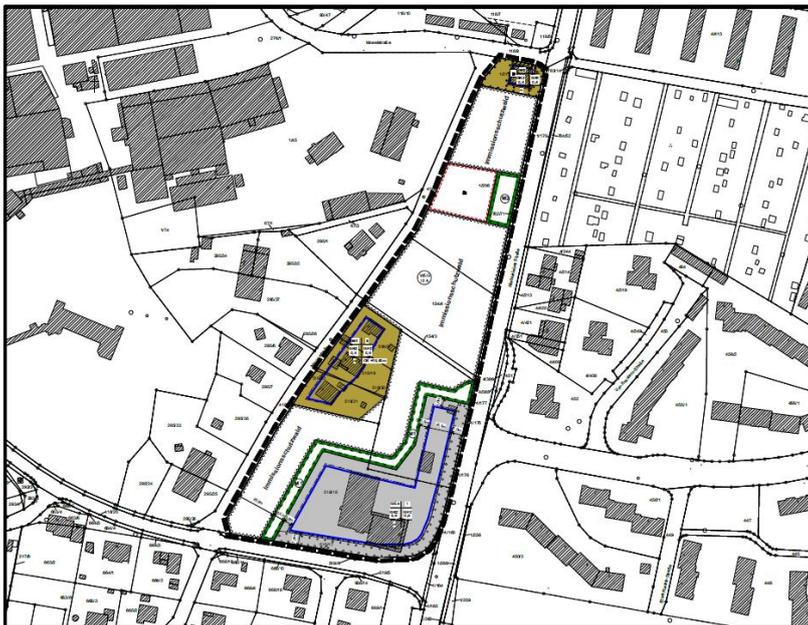
Bauleitplanung der Stadt Stadtallendorf, Kernstadt

Bebauungsplan Nr. 69 "Östlich der Neckarstrasse" 1. Änderung"

Räumliche Lage (Ausschnitt TK 25 - unmaßstäblich)



Bebauungsplan Nr. 69 "Östlich der Neckarstrasse" 1. Änderung"
(unmaßstäblich)



Stadtallendorf, 27.02.2019

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister